Richtlinie der Stadt Konstanz zur Förderung von Unternehmensneugründungen i.S.d. Art. 22 AGVO im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung vom 28.01.2021, zuletzt geändert am 01.12.2023

Hintergrund:

Die Stadt Konstanz möchte Unternehmensneugründungen im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung im Rahmen des Betriebes eines Technologiezentrums auf dem Innovationsareal, Bücklestraße 3, 78467 Konstanz fördern.

In den Grenzen dieses Gründungszwecks ist die Stadt Konstanz bestrebt, jungen Talenten bei ihrer Forschungs- und Entwicklungsarbeit behilflich zu sein und Standortnachteile der Stadt Konstanz und ihres Umlandes auf Grund der Randlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der konkurrierende Grenzlage zur Schweiz gegenüber anderen regionalen Zentren in Deutschland auszugleichen.

I. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung durch die Stadt Konstanz ist die Förderung von Unternehmensneugründungen im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Technologie, technologieorientierte Dienstleistungen, wissensintensive Dienstleistungen und neue, innovative Geschäftsmodelle. Insbesondere sollen Unternehmensneugründungen in den vorgenannten Bereichen gefördert werden, deren Umsetzung in die gewerbliche Praxis erfolgversprechend erscheint.

II. Rechtsgrundlagen

1. Die Stadt Konstanz kann im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Freiwilligkeitsleistungen in Form von Zuwendungen zur Verwirklichung eines kommunalen öffentlichen Zwecks erbringen. Die Zuwendung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

2. Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen gem. Art. 22 i.V.m. Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" AGVO, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, ABl. L 156, S. 1 vom 20.06.2017, der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02. Juli 2020, ABl. L 215, S. 3 vom 07.07.2020, der Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021, ABl. L 89, S. 1 vom 16. März 2021, der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021, ABl. L 270, S. 39 vom 29. Juli 2021, der Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 04. Mai 2023, ABl. L 119, S. 159 vom 05.05.2023 sowie der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. L 167, S. 1 vom 30.06.2023).

III. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Zum Zwecke der Unterstützung von Unternehmensneugründungen in den Bereichen Technologie, technologieorientierte Dienstleistungen, wissensintensive Dienstleistungen und neue, innovative Geschäftsmodelle werden den Zuwendungsempfänger gem. Ziff. IV der Richtlinie seitens der Stadt Konstanz

Anlaufbeihilfen als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur monatlichen Nettomiete (Miete ohne Mehrwehrsteuer) gewährt.

2. Daneben gewährt die Stadt Konstanz den Zuwendungsempfängern gem. Ziff. IV Anlaufbeihilfen als nicht rückzahlbare Zuschüsse auch zu den Nettokosten (Kosten ohne Mehrwertsteuer) für folgende weitere Leistungen des Technologiezentrums Konstanz:

   a. Mitnutzung von Aufenthaltsflächen wie Gemeinschaftsküchen und Sitzgruppen,
   b. Vorhaltung von Besprechungsräumen,
   c. Gemeinsam genutzte Poststelle,
   d. Zentraler Rezeptionsservice,
   e. Gründungsberatung,
   f. Ansprechperson vor Ort,
   h. Öffentliche Vorstellung auf den Webseiten des Technologiezentrums,
   i. kostenfreie oder rabattierte Teilnahme an inhaltlichen Veranstaltungen des Technologiezentrums Konstanz

3. Die Zuschüsse für die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Kosten und Leistungen betragen bei Unternehmen i.S.d. Art. 22 AGVO innerhalb der ersten zwei Jahre nach Unternehmensgründung 4,00 EUR/qm/pro Monat, innerhalb des weiteren Förderzeitraums gem. Ziff. V dieser Richtlinie sodann 3,00 EUR/qm/pro Monat.

IV. Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt und förderungsfähig nach dieser Richtlinie sind nicht börsennotierten kleine Unternehmen i.S.d. Art. 22 der AGVO, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens 5 Jahre zurückliegt, und die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) sie sind im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Technologie, technologieorientierte Dienstleistungen, wissensintensive Dienstleistungen und neue, innovative Geschäftsmodelle tätig,

b) sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat;

c) sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet;

d) sie haben kein anderes Unternehmen übernommen bzw. sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben und

2. Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, beginnt der für die Beihilfefähigkeit maßgebliche Fünfjahreszeitraum zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: Entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird. Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe d werden Unternehmen, die aus einem Zusammenschluss von nach diesem Artikel beihilfefähigen Unternehmen hervorgegangen sind, bis fünf Jahre nach dem Tag der Handelsregistereintragung

des ältesten am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

3. Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind solche Unternehmen, die die Voraussetzungen der als **Anlage I** beigefügten KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der AGVO .

4. Nicht antragsberechtigt und förderungsfähig nach dieser Richtlinie sind
   - Unternehmen, die nach Art. 1 der AGVO keine Beihilfen erhalten dürfen,
   - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

V. Bewilligungszeitraum

Die Förderung für die jeweiligen Unternehmen darf längstens bis zum Ablauf des Monats erfolgen, der dem Fünfjahreszeitraum nach Art. 22 AGVO vorangeht. Im Zuwendungsbescheid ist zu regeln, dass die Förderung automatisch endet, wenn eine Förderungsvoraussetzung wegfällt.

VI. Verfahren

1. Mit der Durchführung der Richtlinie sowie den Mietverträgen und dem Erlass der Förderbescheide ist seitens der Stadt Konstanz die Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Bücklestr. 3, 78467 Konstanz beauftragt. Soweit sich Änderungen ergeben, werden diese auf der Internetseite der Stadt Konstanz veröffentlicht.

2. Der Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist schriftlich an die vorgenannte Stelle zu richten. Der Antrag hat sämtliche nach dieser Richtlinie notwendige Angaben zu enthalten. Im Rahmen des Antrags hat der Antragsteller sich insbesondere zum Vorliegen der in IV dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen und den Voraussetzungen des Art. 22 AGVO sowie zu seiner Einstufung als kleines Unternehmen gem. der KMU-Definition im Anhang I der AGVO zu äußern.

3. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch Bescheid. In dem Bescheid ist zu regeln, dass die Stadt Konstanz sich vorbehält, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die für die Zuwendung gem. dieser Richtlinie notwendigen Haushaltsmittel im städtischen Haushalt im Bewilligungszeitraum nicht mehr bereitgestellt werden.
   Dem Bescheid sind die dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen beizufügen.

VII. Zu beachtende Vorschriften

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Regelung über die Gewährung von Beihilfen für Unternehmensneugründungen in Art. 22 AGVO sowie den in Kapitel I der AGVO festgelegten gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Art. 2 der AGVO aufgeführten Begriffsbestimmungen. Insbesondere sind bei der Gewährung von Beihilfen folgende Bestimmungen der AGVO zu beachten:

1. Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Art. 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kap. I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III der AGVO erfüllt sind. Der Zuwendungsempfänger wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung der

europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, die Rückzahlung unrechtmäßiger Beihilfen anzuordnen.

2. Mit dem Antrag auf Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinien verpflichtet sich der/die Antragstellende zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren der europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

3. Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Art. 6 AGVO haben. Für Beihilfen zur Erschließung von KMU Finanzierungen in Form von Beihilfen für Unternehmensneugründungen i.S.d. Art. 22 AGVO wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, sofern dessen einschlägige Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Nicht börsennotierte kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind mit Ausnahme alternativer Handelsplattformen (vgl. Art. 2 Nr. 76 AGVO).

5. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe Internetseite veröffentlicht werden (vgl. Art. 9 AGVO).

6. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der europäischen Kommission geprüft werden.

7. Im Rahmen dieser Förderrichtlinien erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Art. 5 Nr. 1 und 2a und g AGVO.

8. Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich der Unternehmensneugründungen (Art. 4 Abs. 1 Buchst. h AGVO) für Zuschüsse auf 0,5 Millionen EUR Bruttosubventionsäquivalent. Eine Kombination mit anderen Beihilfeinstrumenten ist unter Berücksichtigung der Anforderung des Art. 22 Abs. 4 AGVO zulässig. Bei kleinen und innovativen Unternehmen dürfen die in Art. 22 AGVO genannten Höchstbeträge verdoppelt werden. Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Art. 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlichen zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Sofern eine Einzelbeihilfe die oben genannte(n) Anmeldeschwelle(n) überschreitet, bedarf es für die Gewährung der vorherigen Notifizierung gem. Art. 108 Abs. 3 AGVO und Genehmigung durch die europäische Kommission. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig. Die genannte Beihilfeintensität gibt den maximalen Umfang vor, innerhalb dessen die Gewährung der in dieser Richtlinie bestimmten Förderquote erfolgt. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfenintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO zu beachten.

9. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderungsfähigen Kosten/Ausgaben ist nur im Rahmen der nachfolgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet (vgl. hierzu Art. 8 AGVO):

   - Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht

direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen oder Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrecht festgelegten günstigsten Finanzierungsatz nicht überschreiten. Abweichend hiervon können sich die für ein aus dem Europäischen Verteidigungsfonds unterstütztes Projekt insgesamt gewährten öffentlichen Mittel, ungeachtet des Höchstsatzes für Förderungen aus diesem Fonds, auf einen Betrag bis hin zum Gesamtbetrag der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens belaufen, sofern die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge gemäß dieser Verordnung eingehalten werden.

- Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

  - a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
  - b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird; Finanzierungen, die den Endempfängern im Rahmen der Unterstützung aus dem Fonds „InvestEU" im Einklang mit Kapitel III Abschnitt 16 der AGVO gewährt werden, und die durch diese Finanzierungen gedeckten Kosten werden bei der Prüfung der Einhaltung der in Satz 1 dieses Buchstabens festgelegten Kumulierungsvorschriften nicht berücksichtigt. Stattdessen wird der für die Einhaltung der in Satz 1 dieses Buchstabens festgelegten Kumulierungsvorschriften relevante Betrag wie folgt berechnet: Zunächst wird der Nominalbetrag der aus dem Fonds „InvestEU" unterstützten Finanzierung von den gesamten beihilfefähigen Projektkosten abgezogen, wodurch sich die gesamten verbleibenden beihilfefähigen Kosten ergeben; anschließend wird zur Berechnung des Beihilfehöchstbetrags die einschlägige Beihilfehöchstintensität bzw. der einschlägige Beihilfehöchstbetrag ausschließlich auf die gesamten verbleibenden beihilfefähigen Kosten angewendet. Auch in Fällen von Artikeln, in denen die Anmeldeschwelle als Beihilfehöchstbetrag ausgedrückt ist, wird der Nominalbetrag der den Endempfängern im Rahmen der Unterstützung aus dem Fonds „InvestEU" bereitgestellten Finanzierungen bei der Prüfung, ob die Anmeldeschwelle in Artikel 4 eingehalten wird, nicht berücksichtigt.

    Alternativ kann bei vorrangigen Darlehen oder Garantien für vorrangige Darlehen, die aus dem Fonds „InvestEU" im Einklang mit Kapitel III Abschnitt 16 AGVO unterstützt werden, das Bruttosubventionsäquivalent der in solchen Darlehen oder Garantien enthaltenen Beihilfe für Endempfänger auch nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b bzw. c AGVO berechnet werden. Anhand des Bruttosubventionsäquivalents oder Beihilfe kann sichergestellt werden, dass die Kumulierung mit anderen Beihilfen für dieselben bestimmbaren beihilfefähigen Kosten im Einklang mit Satz 1 dieses Buchstabens nicht zu einer Überschreitung der Beihilfehöchstintensität oder des Beihilfehöchstbetrags für die Beihilfe nach der AGVO oder zur Überschreitung der einschlägigen Anmeldeschwelle nach der AGVO führt.
  - nach Art. 22 AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfenfähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen,

bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der europäischen Kommission festgelegt ist. Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, sofern diese Beihilfen der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV dienen und durch einen Beschluss der Kommission genehmigt wurden.

- Nach der AGVO freigestellte Beihilfen dürfen nicht mit De-Minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfenhöchstbeträge überschritten werden.

VIII. Geltungsdauer

Diese Richtlinie ist am 28.01.2021 in Kraft getreten, die weitere Änderung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens seiner beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 01.06.2027 in Kraft gesetzt werden.

Anlagen:
1. KMU-Definition
2. Nebenbestimmungen

ANHANG I

KMU-DEFINITION

Artikel 1

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmenskategorien

1. Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Artikel 3

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

1. Ein „eigenständiges Unternehmen" ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne des Absatzes 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gilt.

2. „Partnerunternehmen" sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne des Absatzes 3-25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne des Absatzes 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels") und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;

b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen" sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt" gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

4. Außer in den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

5. Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund einzelstaatlicher Regelungen oder Regelungen der Union vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

1. Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

2. Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert beziehungsweise erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens beziehungsweise eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

3. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger,

b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,

c) mitarbeitende Eigentümer,

d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- beziehungsweise Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

1. Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

2. Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens beziehungsweise der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Absatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

3. Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der Partnerunternehmen des betreffenden Unternehmens aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen zu 100 % hinzugerechnet, sofern die Daten in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilsmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilsmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

4. In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilsmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

Allgemeine Nebenbestimmungen

zu der Richtlinie der Stadt Konstanz zur Förderung von Unternehmensneugründungen i.S.d. Art. 22 AGVO im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung vom 28.01.2021, zuletzt geändert am 01.12.2023

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden.

1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.

2. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

2.1 sie oder er nach Antragstellung/Bewilligung beziehungsweise nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er weitere Mittel von Dritten erhält,

2.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel,

2.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

2.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können;

2.5 ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.

3. Verwendungsnachweis

3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung darzustellen ist. Daneben ist die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Kriterien darzulegen. Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

3.3 Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgabenbelege vorzulegen, wenn die Zuwendung 5 000 Euro übersteigt. Die ggf. vorzulegenden Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger.

3.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

3.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 3.2, 3.3 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.

4. Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsgeber sowie die überörtliche Prüfungsbehörde der Stadt Konstanz und die Europäische Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Gegebenenfalls ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beizufügen.

5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

5.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49, 49 a VwVfG BW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

5.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

5.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

5.3.1 die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung oder nicht mehr zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

5.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

5.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel).

5.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vergleiche auch § 49 a VwVfG BW).

5.6 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben oder entsprechend weiteren Auflagen (zum Beispiel Berücksichtigung von Eigenmitteln und Einnahmen nach Nummer 1.2) verwendet und wird der Zuwendungsbescheid trotzdem nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Auf § 49 a VwVfG BW und Nummer 5.5 wird verwiesen.

6. Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungs-verpflichtung

6.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.

6.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

7. Der Förderungsgeber behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Konstanz, den 01.12.2023